

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hahn
vom Montag den, 18.07.2022 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus.

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von

Guido Schmittinger Ortsbürgermeister

Wolfgang Schmidt 1.Beigeordneter und Ratsmitglied

Dirk Schmitz 2.Beigeordneter und Ratsmitglied

Olav Franze Ratsmitglied

Marco Jost Ratsmitglied

Marco Schmittinger Ratsmitglied

Benjamin Wedertz Ratsmitglied

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.06 Uhr

Es fehlten entschuldigt:

Ferner anwesend:

Harald Roßenbaum Bürgermeister VG Kirchberg

Sabine Bonn Fachbereichsleiterin VG Kirchberg

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates gegeben war.
Einwände wurden nicht erhoben.

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.03.2022

Die Niederschrift wurde nicht beanstandet.

Punkt 2 der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- Keine Fragen

Punkt 3 der Tagesordnung

4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Flughafen Hahn

Durch das Ausscheiden der FFHG aus dem Zweckverband Flughafen Hahn ist es erforderlich, dass die Verbandsordnung geändert wird, da sich die Mitgliederstruktur, die Stimmenanteile, die Aufgaben und die Finanzierung ändern.

Die Stimmenanteile der FFHG (49 Stimmen) wurden auf die 4 Belegenheitskommunen aufgeteilt, so dass diese jetzt jeweils einen Stimmenanteil von 13 Stimmen haben, die Verbandsgemeinde erhält eine Stimme mehr und hat nun 23 Stimmen, der Kreis behält die 25 Stimmenanteile.

Bei den Aufgaben wurden die Herstellung der Bahnverbindung, sowie die Herstellung der Stromversorgung rausgenommen, da es sich hierbei um keine klassischen Erschließungsaufgaben von Kommunen respektive von Zweckverbänden handelt. Zudem ist durch den Austritt der FFHG und des Wegfalls der Fördervereinbarung durch den städtebaulichen Vertrag insgesamt hierfür die Finanzierung nicht mehr gegeben. Die Herstellung der Stromversorgung wurde bereits in den Vorjahren durch den Zweckverband realisiert und hat sich somit als Aufgabe erschöpft.

Neu hinzugekommen ist der Ankauf von Grundstücken auch außerhalb des derzeitigen Verbandsgebietes. Hier soll es dem Verband möglich sein, die erforderlichen Flächen des Gewerbegebietes Sohren-Büchenbeuren anzukaufen, damit mit dem umstrukturierten Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn ab 01.01.2023 die Erschließung erfolgen kann und keine erneuten Notarkosten und Grunderwerbsteuer anfallen.

Da die FFHG aus dem Zweckverband ausscheidet sind auch wesentliche Passagen der Finanzierung zu ändern.

Neu hinzugekommen ist die Regelung über das Eigenkapital, dies ist ein wesentlicher Bestandteil von Verbandsordnungen seit Einführung der Doppik, in 2002 gab es diese Regelung noch nicht. Da die Verbandsordnung nun geändert wird, ist dieser Passus mit aufzunehmen.

Die geänderte Verbandsordnung ist mit der Aufsichtsbehörde ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) abgestimmt.

Die geänderte Verbandsordnung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Der Ortsgemeinderat Hahn beschließt die geänderte Verbandsordnung wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4 der Tagesordnung

Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

- Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die zukünftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden.

Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m (1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotor spitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.

Beim nun geplanten Repowering kämen somit theoretische Abstände von 720 m zu Siedlungsgebieten in Betracht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lärm-Grenzen der TA-Lärm einzuhalten sind, so dass sich ggf. hieraus größere Abstände zu Siedlungsgebieten, insbesondere Wohngebieten, ergeben können.

Beim Repowering wird gegenüber der bisherigen Regelung keine Reduzierung der Anlagen mehr gefordert. Es können gleich viele Anlagen errichtet werden, wie sie bisher bereits vorhanden waren, wenn diese mindestens die gleiche Gesamtnennleistung der alten Anlagen erreichen.

- eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips

Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.

- eine Herabstufung des bisherigen rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der Zulassung von Einzelstandorten

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

- neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Es ist kein Beschluss nötig, dies ist nur zur Kenntnisnahme.

Punkt 4 der Tagesordnung

Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aktuell bestehen fast 40 verschiedene Hundesteuersatzungen. Dies führt nicht nur zur Unüberschaubarkeit und einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch zum Unverständnis und Konfliktpotential mit den Bürgern. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung gemäß der Entwurfsfassung unverändert zu beschließen. Die Harmonisierung der Hundesteuersatzungen war auch eine Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Insbesondere soll sich die Besteuerung sog. gefährlicher Hunde gemäß der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach den im LHundG aufgeführten drei Hunderassen (Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier) orientieren.

Weiterhin wird die Festsetzung des Steuersatzes für gefährliche Hunde geregelt. Dieser wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für zu versteuernde gefährliche Hunde, die neben anderen voll zu versteuernden Hunden gehalten werden, bestimmt. Die Besteuerung von „normalen“ und „gefährlichen“ Hunden soll gesondert voneinander erfolgen.

Darüber hinaus werden die Befreiungstatbestände angepasst. Diese ergeben sich aus der Rechtsprechung oder kraft Gesetz.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz empfiehlt nunmehr auch die Befreiung für Rettungshunde und sog. Schweißhunde. Ebenso für Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind, Diensthunden und Hunde die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Bezugnahme der zunehmenden Rechtsprechung im Bereich der Hundesteuererhebung ist fraglich, ob die bisher in der Satzung vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung sich an die Vorschläge der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu halten.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6 der Tagesordnung

Unterrichtung und Verschiedenes

- **Neubau der Hahn Kunststoffe**
 - Neubau Richtung Bärenbach mit Kamin
 - Ortsbürgermeister Guido Schmittinger erläuterte den Neubau und die aktuellen Änderungen der Hahn Kunststoffe sowie die durchgeführten Maßnahmen der Ortsgemeinde

- Geruchsgutachten wurde seitens Hahn Kunststoffe durchgeführt und würde keine Verschlechterung für Hahn bedeuten
 - Kamin Höhe von 24m wäre ausreichend
 - Termin wurde mit Hahn Kunststoffe war genommen bei der der Ortsbürgermeister von Hahn auf die Problematik der Geruchsbelästigung hinwies. Wir bleiben weiterhin in Kontakt um eine Verbesserung zu erzielen.

- **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchberg**
 - Information über die Wahl am 25.09.2022 bzw. zur etwaigen Stichwahl am 09.10.2022
 - Wahlvorstand benennen
 - Wahl Ort Gemeindehaus

- **Antrag Forstwirtschaftlicher Wegebau**
 - Antrag zur Wegeinstandsetzung im Gemeindewald Hahn Abt. 14/15 wurde über Förster Michael Fischer und der Forstverwaltung im Juli eingereicht.

- **Kindergarten**
 - Erläuterung zur Belegung des Kindergartens und der eventuell herausgehenden notwendigen Veränderungen (z.B. eventuelle Erweiterung durch Gebäude im Neubaugebiet oder Waldgruppe).
 - Erläuterung zu Zweckverband Kindergarten welcher durch die Verbandsgemeinde angesprochen wurde. In diesem Zweckverband sollen alle Kindergärten der Verbandsgemeinde unter einem Schirm verbunden werden. Dies ist aber noch nicht konkretisiert worden.

- **Energie 2022-2023**
 - Durch die aktuelle weltwirtschaftliche Lage müssen auch wir uns Gedanken machen Energie in der Ortslage Hahn einzusparen und somit auf die zu erwartenden Kostenexplosion reagieren zu können.
 - Maßnahmen werden erarbeitet, wie z.B. Heizung im Gemeindehaus

Punkt 10 der Tagesordnung

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Es wurden keine Beschlüsse gefasst

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 21.06 Uhr geschlossen

Hahn, den 18.07.2022
Ortsgemeinde Hahn



Guido Schmittinger
Ortsbürgermeister